

Aktuelle Rechtsprechung aus dem Familienrecht (Umgang und Unterhalt)

Umgangsrecht von Großeltern

Im Rahmen des Umgangsrechtes haben nicht nur getrennt lebende Eltern ein Recht auf Umgang mit ihrem Kind, sondern auch Großeltern. Dies ist dann der Fall, wenn das Ausüben des Umganges dem Kindeswohl entspricht, es also seiner Entwicklung förderlich ist. Vor wenigen Monaten hatte ein höheres Gericht über einen Antrag von Großeltern zu entscheiden, die unbegleiteten Umgang mit ihrem Enkelsohn wünschten. Das Problem war aber, dass sich die Großeltern mit ihrer Tochter und damit mit der Mutter des Enkelkindes überworfen haben. Die Mutter hatte zwar den Großeltern angeboten, im mütterlichen Haushalt den Umgang wahrzunehmen. Dies lehnten aber die Großeltern ab. Sie wollten ausdrücklich einen unbegleiteten Umgang. Das Gericht

hatte in diesem Fall das unbegleitete Umgangsrecht der Großeltern abgelehnt. Als Begründung führte es an, dass es aufgrund des zerrütteten Verhältnisses zwischen den Großeltern und der Mutter zu einem Loyalitätskonflikt beim Kind kommen kann. Dabei sei es auch unerheblich, wer den Konflikt verschuldet hat. Es geht einzig und allein um das Kindeswohl. Nicht ausgeschlossen war damit also ein begleiteter Umgang, den wünschten die Großeltern aber nicht.

Ausbildungsunterhalt Volljähriger

Ebenfalls hatte ein höheres Gericht vor wenigen Monaten einen weiteren Fall auf dem Tisch. Diesmal ging es um einen Anspruch auf Ausbildungsunterhalt eines volljährigen Kindes gegen seine Eltern. Dabei hatte eine junge Frau nach ihrem Realschulabschluss eine Berufsausbildung ab-



Rechtsanwältin Stefanie Lange von der Kanzlei Lange & Seifert

geschlossen. Danach besuchte sie eine Fachoberschule und beschloss, auch noch ein Fachhochschulstudium zu absolvieren. Die junge Frau bezog dafür BAföG i. H. v. 413 €. Dieses Geld verlangte dann aber das BAföG-Amt von der Mutter der jungen Frau zurück, die über ein Monatsgehalt von ca. 2.200 € verfügte. Die Mutter lehnte die Zahlung ab. Dabei argumentierte sie, dass sie sich

nicht auf diese Zahlungsverpflichtung hätte einstellen müssen. Die Tochter habe doch schließlich eine abgeschlossene Berufsausbildung und könne arbeiten gehen. Zudem habe ihr die Tochter in der Vergangenheit mitgeteilt, dass sie im Anschluss an die Ausbildung arbeiten und im Haus des verstorbenen Vaters wohnen wolle. In dem Vertrauen darauf, habe die Mutter einen Kredit aufgenommen für die Renovierung eben dieses Hauses. Das Gericht hat im Wesentlichen der Zahlungsklage des Amtes stattgegeben. Nach Ansicht des Gerichtes haben Kinder gegen ihre Eltern einen Anspruch auf Unterhalt, wozu auch die Kosten einer angemessenen Vorbereitung zu einem Beruf gehören. Eltern schulden dem Kind die Finanzierung einer Ausbildung, die den Fähigkeiten, dem Leistungswillen und den

Neigungen des Kindes am besten entspricht und sich in den Grenzen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern hält. Wenn sich also ein Kind in einem engen zeitlichen Zusammenhang nach einer Ausbildung zu einem Studium entschließt, ist damit auch die Finanzierung des Studiums geschuldet. Voraussetzung ist aber, dass sich Ausbildung und Studium inhaltlich sinnvoll ergänzen. Dass die Tochter ihre Pläne geändert habe, darauf könne sich nach Ansicht des Gerichtes die Mutter nicht berufen. Dem würden die persönlichen und beruflichen Unabwägbarkeiten gerade im Leben eines jungen Menschen entgegenstehen.

Zu beachten ist aber immer der Einzelfall, auch im Hinblick auf die aufgeführten Entscheidungen. Gerne helfen wir Ihnen bei der Prüfung von Ansprüchen.